

Besondere Bedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung (AC)

Stand 1.1.2009

1. Versicherungsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung,

Teil I: Musterbedingungen 2009 für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2009) und

Teil II: Tarif mit Tarifbedingungen des vereinbarten Tarifs, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Besonderen Bedingungen können für Tarife vereinbart werden, deren Technische Berechnungsgrundlagen die kleine Anwartschaftsversicherung vorsehen. Solange die Besonderen Bedingungen gelten, wird die Tarifbezeichnung durch AC ergänzt.

2. Personenkreis

Versicherungsfähig sind Personen,

- die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherungspflichtig sind,
- die einen Anspruch auf Familienversicherung in der GKV haben,
- die sich längere Zeit im Ausland aufhalten oder
- bei denen ein vergleichbarer Grund vorliegt.

3. Dauer und Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung

Die Anwartschaftsversicherung wird für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschlossen. Sie wird unter den in Nr. 4 aufgeführten Voraussetzungen innerhalb dieses Zeitraums in den vereinbarten Tarif umgewandelt.

Während der Anwartschaftsversicherung entstandene Krankheiten und Unfallfolgen sind mit Ausnahme von anerkannten Dienstbeschädigungen ohne besonderen Zuschlag mitversichert.

Der Versicherer ist während der Dauer der Anwartschaftsversicherung – auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle – aus dem vereinbarten Tarif leistungsfrei.

Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung, Pauschalleistung oder Leistungsfreiheitsrabatt besteht für die Zeit der Anwartschaftsversicherung nicht. Die Dauer der Anwartschaftsversicherung gilt nicht als leistungsfreier Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Beitragsrückerstattung, Pauschalleistung oder des Leistungsfreiheitsrabattes.

4. Umwandlung der Anwartschaftsversicherung

Die Voraussetzung für die Umwandlung der Anwartschaftsversicherung in den vereinbarten Tarif ist der Wegfall des Grundes für den Abschluss der Anwartschaftsversicherung.

Der Wegfall des Grundes ist dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er eingetreten ist, nachzuweisen. Die Anwartschaftsversicherung wird dann ohne erneute Risikoprüfung zum Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzung in den vereinbarten Tarif umgewandelt.

Bei Umwandlung der Anwartschaftsversicherung in den vereinbarten Tarif ist der Beitrag zum erreichten Lebensalter zuzüglich eventuell vereinbarter Risikozuschläge zu zahlen.

Soweit in den ersten Versicherungsjahren Leistungsansprüche dem Grunde oder der Höhe nach begrenzt sind, beginnt der Zeitraum für diese Begrenzung erst zu dem Zeitpunkt der Umwandlung der Anwartschaftsversicherung in den vereinbarten Tarif. Wenn vor Beginn der Anwartschaftsversicherung bereits eine Versicherung nach dem vereinbarten Tarif bestanden hat, werden diese Zeiten auf den Zeitraum für die Begrenzungen in den ersten Versicherungsjahren angerechnet.

Wird die Frist von sechs Monaten zur Umwandlung der Anwartschaftsversicherung nicht eingehalten, endet die Anwartschaftsversicherung zum Ende des Monats, in dem der Versicherer von dem Vorliegen der Voraussetzungen für die Umwandlung der Anwartschaftsversicherung Kenntnis erlangt. In diesem Fall wird die Anwartschaftsversicherung nicht in den vereinbarten Tarif umgewandelt.

5. Beiträge

Der Anwartschaftsbeitrag beträgt 3 % vom Beitrag des vereinbarten Tarifs zum Lebensalter bei Beginn dieser Besonderen Bedingungen. Von dem auf die Vollendung des 15. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr an ist der Beitrag für Jugendliche und von dem auf die Vollendung des 20. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr an der für Erwachsene zu entrichten.

6. Beitragsanpassung

Der Prozentsatz nach Nr. 5 kann sich bei Beitragsanpassungen im vereinbarten Tarif mit Zustimmung des Treuhänders ändern.

Verändern sich die Beiträge des vereinbarten Tarifs, werden auch die Beiträge für die Anwartschaftsversicherung angepasst. Der bisherige Beitrag verändert sich um den Betrag, der sich unter Anwendung des Prozentsatzes nach Nr. 5 zu dem dann erreichten Lebensalter auf den Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Beitrag zum erreichten Lebensalter ergibt.

7. Kündigung / Beendigung der Anwartschaftsversicherung

Wird die Anwartschaftsversicherung gekündigt oder nicht in den vereinbarten Tarif umgewandelt, erlöschen alle erworbenen Rechte. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

8. Berechnung des Alters

Das Lebensalter nach Nr. 4, 5 und 6 errechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem Geburtsjahr und dem jeweiligen Kalenderjahr.